

☰ EU-Urheberrecht, KI und ChatGPT

Spannungsfeld der neuesten Entwicklung im „Text and Data Mining“



Von Prof. Dr. Christoph Graf von Bernstorff, Bremen

Angesichts der aktuellen Entwicklung der „Künstlichen Intelligenz“ und des damit verbundenen Hypes stellen sich viele Fragen im Zusammenhang mit dem geltenden Urheberrecht. Dieses ist gerade erst – auf Grundlage der EU-Richtlinie 2019/790 – aktualisiert worden. Auch der Vorschlag der EU-Kommission „zur Festlegung harmonisierter Vorschriften für künstliche Intelligenz“ vom 21.4.2021 ist im Frühjahr 2023 in eine entscheidende Phase getreten und bedarf noch der Entscheidung des EU-Parlaments, sodass auch dieses Gesetzgebungsprojekt abgeschlossen werden kann. Der vorliegende Beitrag setzt seinen Schwerpunkt auf einige Rechtsfragen, die im Zusammenhang mit einer Nutzung des Chatbot „ChatGPT“ des US-Unternehmens OpenAI im Hinblick auf etwaige urheberrechtliche Verstöße auftreten können.

INHALT

- Chatbot „ChatGPT“
- Schutz des Urheberrechts
- Position des EU-Rechts zum Data Mining
- Fazit

Chatbot „ChatGPT“

ChatGPT, entwickelt vom US-amerikanischen Unternehmen OpenAI, ist ein so genannter „Chatbot“, also eine Anwendung, die Künstliche Intelligenz (KI) verwendet, um sich mit Menschen in natürlicher Sprache und auf digitalem Wege „zu unterhalten (chat)“, im konkreten Fall also in der Weise, dass auf Anfrage eines Nutzers Texte ausgegeben werden. Die Anwendung kann mit wenigen steuernden Befehlen eines Nutzers dazu gebracht werden, umfangreiche Texte zu beinahe beliebigen Themen selbst zu erstellen. Die Anwendung hat für große Beachtung gesorgt, da sie Hausaufgaben von Schülern genauso leicht und schnell erledigen kann wie sie selbst auch komplexere wissenschaftliche Arbeiten erstellt. Erkennbar ist bereits, dass zwar Texte generiert werden, jedoch keine Quellen oder Fundstellen genannt werden, aus denen ChatGPT die Textbestandteile entwickelt hat.

Da ChatGPT auf im Internet verfügbare Texte zurückgreift (hierfür steht auch der

Namensbestandteil „GPT“: Generative Pre-trained Transformer) liegt hier für den Anwender und Nutzer des Chatbot ein – aus urheberrechtlicher Sicht – möglicherweise nicht zu unterschätzendes Risiko.

Schutz des Urheberrechts

Urheberschutz für den vom Chatbot erstellten Text

Die Urheber von Werken der Literatur, Wissenschaft und Kunst genießen für ihre Werke Schutz nach dem Urheberrechtsgesetz (§ 1 UrhG). Werke sind *persönlich geistige Schöpfungen* (§ 2 Abs. 2 UrhG). Nach der Rechtsprechung muss ein Werk vier Merkmale aufweisen, um urheberrechtlich schutzfähig zu sein: Es muss sich um

- eine *persönliche* Schöpfung handeln,
- die eine wahrnehmbare Formgestaltung hat,
- einen geistigen Gehalt besitzt und
- eine *schöpferische Eigentümlichkeit* aufweist.

Als *persönlich* gilt eine Schöpfung, wenn sie *von einem Menschen erschaffen* wird. Maschinen und Tiere können keine Werke im Sinne des Urheberrechts erstellen. Der ausschließliche Einsatz von Computer oder Maschine als Hilfsmittel steht dem urheberrechtlichen Schutz aber nicht entgegen.

Geschützt ist eine für die menschlichen Sinne wahrnehmbare Formgestaltung, die hörbar oder sichtbar ist. Die bloße Idee von einem Werk oder ein Konzept sind nicht schutzfähig.

Das Merkmal „geistiger Inhalt“ dient zur Abgrenzung von Produkten, die durch ein rein mechanisches Handeln entstanden sind. Das Werk muss also einen Gedanken- oder Gefühlsgehalt aufweisen.

Das Merkmal der schöpferischen Eigentümlichkeit ist das Zentrum des Werkbegriffes und setzt eine individuelle Gestaltung voraus. Das bedeutet, dass sich das Werk aus der Masse des Alltäglichen herausheben muss und es sich nicht nur um eine rein handwerkliche oder routinemäßige Leistung handeln darf; auf die Neuheit der Gestaltung kommt es hingegen nicht an. Zudem sind die Anforderungen an die schöpferische Eigentümlichkeit in der Regel sehr gering, sodass ein minimaler Gestaltungsspielraum schon ausreichend ist, um urheberrechtlichen Schutz für ein Werk in Anspruch zu nehmen.

In § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 7 UrhG sind beispielhaft und nicht abschließend verschiedene Werkarten der Literatur, Wissenschaft und Kunst aufgeführt, zu denen nach Nr. 1 auch *Sprachwerke, wie Schriftwerke, Reden und Computerprogramme* zählen.

Nimmt man diese Definition als Grundlage, kann das deutsche Urheberrecht die von ChatGPT erstellten Texte nicht schützen, da es sich bei ChatGPT-Texten nicht um persönlich geistige Schöpfungen eines Menschen handelt. Computerprogramme und KI können daher kein Urheberrecht am erstellten Ergebnis erhalten.

Urheberschutz für den Hersteller des Chatbot

Auch der einer solchen Software, eines Chatbot oder eines KI-Instruments kann keinen urheberrechtlichen Schutz beanspruchen, da er ja nur eine digitale Anwendung zur Verfügung stellt.

Urheberschutz für den Nutzer des Chatbot

Anders kann es für den Nutzer des Chatbot aussehen, der anlässlich der Nutzung der KI unmittelbar durch seine elektronischen Impulse an einem Text-„Schöpfungsakt“ beteiligt ist. Allerdings bleibt dem Chatbot-Nutzer verborgen, welche Textkomponenten der Chatbot tatsäch-

lich ausgewertet, nutzt und schließlich zusammenstellt, sodass das Ergebnis rein zufällig zusammengestellt wird; der Algorithmus der Textzusammenstellung kann daher nicht dafür ausreichen, den Chatbot-Nutzer zum „Urheber“ des erstellten Textes zu machen.

Anders kann die Situation in Ausnahmefällen nur dann sein, wenn der Nutzer seinerseits den vom Chatbot erstellten Text in erheblichem Umfang weiterbearbeitet und dadurch vom ursprünglichen Textauswurf deutlich abgrenzt. Dies gilt vor allem dann, wenn ChatGPT nicht als Ersteller eines Textes genutzt wird, sondern nur als „Verarbeiter“ und elektronisches Hilfsmittel für einen vom Nutzer vorgegebenen – und nach seinem Willen – erstellten Text.

Urheberschutz für die vom Chatbot verarbeiteten Textquellen

Problematisch kann es werden, wenn die vom Chatbot genutzten *Ursprungstexte* und Textquellen ihrerseits urheberrechtlich geschützt sind. ChatGPT ist in der Lage, Textbausteine zu verschiedensten Themen zu verfassen. Als großes Sprachmodell wurde es von OpenAI trainiert, eine große Menge an Textdokumenten zu verarbeiten. Diese vom Chatbot verarbeiteten Dokumente stammen aus verschiedenen Quellen; durch das Training mit und auf diesen Dokumenten hat das Tool gelernt, wie natürliche Sprache funktioniert, wie es diese verstehen und verwenden kann und wie es daher auf Fragen des Nutzers antworten und Textausgaben erstellen kann.

ChatGPT basiert allein auf seinem internen Wissensstand, welcher das Ergebnis des von dem Tool durchlaufenen Trainings ist. Wenn dabei fremdes geistiges Eigentum *ohne Zustimmung oder Quellenangabe verwendet* wird, gibt es zwei Schlussfolgerungen: So hat ChatGPT als künstliche Intelligenz zwar kein geistiges Eigentum; wenn die Textdaten, die ChatGPT an den Nutzer ausgibt, aber urheberrechtlich geschützte Textbestandteile enthalten, könnten die von ChatGPT erstellten Antworten als Urheberrechtsverletzung angesehen werden.

Dieser urheberrechtlichen Problematik kann der Chatbot-Nutzer nicht einfach dadurch entgehen, dass er die von der KI erstellten Texte leicht abwandelt. Erst wenn der vom Chatbot erstellte Text gar nicht mehr erkennbar ist und wenn dadurch alle wichtigen Textkomponenten

als vom Nutzer eigenständig entwickelt erkennbar sind, kann eine Urheberrechtsverletzung sicher ausgeschlossen werden.

Position des EU-Rechts zum Data Mining

Mit der „Richtlinie (EU) 2019/790 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17.4.2019 über das Urheberrecht und die verwandten Schutzrechte im digitalen Binnenmarkt“ verfolgt die EU einen insgesamt eher offenen Umgang mit dem so genannten „Data Mining“.

Wie sich aus den Erwägungsgründen 8 und 9 der Richtlinie ergibt, können mit dem „... neuen, im Allgemeinen als Text und Data Mining bekannten Verfahren in digitaler Form vorliegende Informationen wie Texte, Töne, Bilder oder Daten mit Computern automatisch ausgewertet werden. Mittels Text und Data Mining lassen sich große Informationsmengen verarbeiten, um neue Erkenntnisse zu gewinnen und neue Trends zu erkennen ...“. Das Text und Data Mining kann auch für reine, nicht urheberrechtlich geschützte Fakten oder Daten erfolgen, und in diesen Fällen ist nach dem Urheberrecht *keine Erlaubnis erforderlich*.

Das EU-Urheberrecht hat das Datensammeln – automatisiert und über Websites – liberalisiert, und so ist es seit Umsetzung der EU-Richtlinie 2019/790 im deutschen UrhG (die Novelle ist seit dem 7.6.2021 in Kraft) nunmehr auch nach § 44b UrhG (Text and Data Mining) zulässig, eine „automatisierte Analyse von einzelnen oder mehreren digitalen oder digitalisierten Werken [vorzunehmen], um daraus Informationen insbesondere über Muster, Trends und Korrelationen zu gewinnen“.

Dies ist (in der EU-Richtlinie) für wissenschaftliche Zwecke eindeutig beschrieben und auch für kommerzielle Zwecke nicht ausgeschlossen, soweit sich der Rechteinhaber eine Nutzung nicht *ausdrücklich vorbehalten hat*. „Ein Nutzungsvorbehalt bei online zugänglichen Werken ist nur dann wirksam, wenn er in maschinenlesbarer Form erfolgt“, § 44b Abs. 3 Satz 2 UrhG.

Dieser Nutzungsvorbehalt muss also vom Rechteinhaber ausdrücklich erklärt werden, wenn ein Zugriff auf seine im Netz verfügbaren Daten durch Suchmaschinen/KI verhindert werden soll; möglich wird dies durch aktive Aufnahme einer robots.txt-Datei. Bei der robots.txt han-

delt es sich um eine reine Textdatei, die im Stammverzeichnis einer Domain abgelegt wird. Sie ermöglicht es, den Zugriff von Suchmaschinen auf die Website zu steuern, *indem ausgesuchte Bereiche für bestimmte oder alle Suchroboter blockiert* werden.

Fazit

Die Nutzung des Chatbots ChatGPT kann für den Nutzer aus urheberrechtlicher Sicht problematisch werden, wenn er vom Chatbot Texte ausgeworfen bekommt, die eine Urheberrechtsverletzung darstellen. Dies soll nach Angaben von OpenAI eigentlich nicht passieren, da man davon ausgeht, nur „freie“ Texte im Chatbot zu verwenden; sicher ist dies jedoch nicht in jedem Fall, da Suchmaschinen aktiv sind und Texte im Internet aufspüren.

Wer als Urheber sichergehen möchte, dass seine auf Webseiten abgelegten Texte von Suchmaschinen nicht erfasst werden, kann versuchen, sich mit einem aktiven Nutzungsvorbehalt zu schützen.